

# Benutzungssatzung

für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel, Bürgerhaus Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.



BRUCHKÖBEL.  
DA WILL ICH  
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat der Magistrat der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

## Präambel

Die städtischen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung und zu Familienfeiern im Rahmen dieser Benutzungssatzung allen Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen zur Verfügung gestellt.

### § 1

#### Zweck der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Veranstalter genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

Bei allen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen ist verantwortlich, wer in der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Gestattung aufgeführt ist. Er übt für den Zeitraum der Gestattung neben dem Hausmeister das Hausrecht aus.

### § 2

#### Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern, insbesondere den Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen der Stadt Bruchköbel, zur Verfügung.

### § 3

#### Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen der Gemeinschaftshäuser bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer entsprechenden Gestattung durch die Stadt.
2. Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser sind spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme unterschrieben einzureichen.
3. Zuständig für Terminreservierung und Entgegennahme der Anträge für sämtliche Gemeinschaftshäuser ist die Abteilung Facility Management.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Familien usw. wird bei Vergabe der Räumlichkeiten der Vorrang vor auswärtigen Interessenten eingeräumt.
5. Einzelveranstalter (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.) haben vor Dauerbenutzern Vorrang.

STADT BRUCHKÖBEL

## § 4

### Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Hausöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht eine andere Öffnungszeit vereinbart ist.
2. Der Veranstalter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geltenden Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
3. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars nach Anweisung des Hausmeisters ist Sache des Veranstalters. Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen auch gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, Durchführung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
4. Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung fordern. Der Veranstalter hat der Stadt auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dienen ausschließlich der Nutzung im Gebäude.
5. Die Stadt ist berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stadt die Mieträume aus öffentlichen Gründen (z.B. als Wahllokal) benötigt.
6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50dB (A) und während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr 40dB (A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein. Der/die Hausmeister/in oder eine vom Magistrat beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Maßnahme zu achten und ist ggf. berechtigt die nötigen Maßnahmen zu veranlassen.
7. Der Veranstalter den Anordnungen der städtischen Beauftragten (z.B. Hausmeister) Folge zu leisten.
8. Es ist untersagt, Veranstaltung durchzuführen, die rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte haben wird. Das bedeutet, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Das Mietobjekt ist in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Bei Verzug des Veranstalters kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Veranstalters verlangen.
10. Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Stadt mitgebracht werden. Nach Tieraussstellungen erfolgt eine Desinfektion auf Kosten des Veranstalters.
11. Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig. Verbrauchsabnahme für Strom, Wasser, etc. für Nutzung außerhalb der angemieteten Räume ist nicht gestattet.
12. Gemäß § 1 Absatz 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes gilt ab 01.10.2007 in allen öffentlichen Räumen Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot in den angemieteten Räumen eingehalten wird. Die Stadt hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Brandschutz abzuklären, ob für die Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist. Die eventuellen Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
13. Fundgegenstände sind bei Beauftragten der Stadt oder im Fundbüro der Stadtverwaltung abzugeben. Die Stadt übernimmt für verlorene Gegenstände des Veranstalters und seiner Gäste keine Haftung.
14. Verboten sind generell alle Arten von Einweggeschirr und Einwegbesteck.
15. Das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern sind nicht statthaft.
16. Bei Vertragsverletzung durch den Veranstalter kann die Stadt die unverzügliche Herausgabe des Mietobjektes verlangen. Schadenersatzansprüche an die Stadt, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Fall ausgeschlossen.



BRUCHKÖBEL.  
DA WILL ICH  
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.  
DA WILL ICH  
LEBEN!

17. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Mietverträgen für Vereine sind der Vereinsstempel und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden erforderlich.
18. Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie beispielsweise Schankgenehmigung oder ähnliches, sind vom Veranstalter einzuholen.

## § 5 Reinigung

1. Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich Inventar und sanitäre Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen ebenso vom Veranstalter wieder gereinigt übergeben werden.
2. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.
3. Die für alle Reinigungsarbeiten notwendigen Reinigungsgeräte sowie Reinigungsmittel werden von der Stadt dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.
4. Sämtliche Reinigungsarbeiten müssen vom Veranstalter bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein.
5. Bei Verunreinigungen, die vom Veranstalter nicht beseitigt werden, gilt § 5.2 entsprechend.

## § 6 Benutzungsentgelte

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der gültigen Entgeltsatzung erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.
2. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ebenso unentgeltlich ist eine kommerzielle Vereinsveranstaltung pro ortsansässigen Verein und Jahr. Für darüberhinausgehende Vereinsveranstaltungen mit kommerziellen Charakter gilt die Entgeltsatzung.

## § 7 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

## § 8 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Magistrat der Stadt Bruchköbel einem Interessenten die Gestattung zur Benutzung eines Gemeinschaftshauses verweigern bzw. einem Benutzer entziehen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren mit dem gleichen Tag die Gültigkeit.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**

Der Magistrat  
der Stadt Bruchköbel

Maibach  
Bürgermeister

STADT BRUCHKÖBEL

# Entgeltregelung

für die Nutzung der Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen, und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt



**BRUCHKÖBEL.  
DA WILL ICH  
LEBEN!**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat der Magistrat der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX nachstehende Entgeltregelung über die Benutzung der städtischen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt, beschlossen:

## § 1 Inhalt

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung sowie Beerdigungs- und Familienfeiern im Rahmen der Benutzungssatzung vom XX.XX.XXXX zur Verfügung gestellt.
- (2) Bruchköbeler Benutzer sind bei der Terminvergabe für die Nutzung der Einrichtungen gegenüber auswärtigen Benutzern bevorzugt zu behandeln.
- (3) Die Entgelte für die Überlassung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach dieser Entgeltsatzung.

## § 2 Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach der Entgeltsatzung. Das jeweils angegebene Entgelt gilt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit pro Veranstaltungstag (Ausnahmen bilden mehrtägige Vereinsveranstaltungen).
- (2) Es können bei Bedarf zusätzliche Sonderleistungen gebucht werden. Dazu gehören das Auf- und Abstuhlen, das Auslegen eines speziellen Bodenbelags, ein mobiler Medienwagen sowie die Errichtung einer Bühne. Die Entgelte für die Sonderleistungen sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmen sich ebenfalls nach der Entgeltsatzung.
- (3) Ferner kann der Einsatz eines städtischen Hausmeisters für zu erbringende Zusatzleistungen gemäß der Entgeltsatzung gebucht werden.
- (4) Je nach Größe der angemieteten Räume und der Art der Veranstaltung kann eine Kautionshöhe bis zu 2.000 Euro festgesetzt werden. In Einzelfällen, z.B. bei gefahrgeneigten Veranstaltungen kann eine höhere Kautionshöhe festgesetzt werden.
- (5) Alle in der Entgeltsatzung genannten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 3 Zuschläge und Erlass

- (1) Alle in Bruchköbel ortsansässige Vereine und Organisationen dürfen die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für vereinsinterne Veranstaltungen (wie z.B. Jahreshauptversammlungen usw.) unentgeltlich nutzen. Für Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter (wenn z. B. Eintrittsgelder verlangt werden) gilt die Entgeltsatzung.
- (2) Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % der jeweils festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die beschriebenen Leistungen des § 2 Absatz 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Erlass des zu entrichtenden Entgeltes ist nur in besonderen Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag möglich. Besondere Ausnahmefälle müssen von außerordentlicher gesellschaftlicher oder besonders gewichtiger sozialer oder jugendpolitischer Bedeutung sein. Grundlage für einen vollständigen oder teilweisen Erlass ist die Dienstanweisung der Stadt Bruchköbel über die Zuständigkeit zur Genehmigung der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses städtischer Forderungen gemäß Magistratsbeschluss vom XX.XX.XXXX.

## § 4 Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage: Entgeltsatzung

STADT BRUCHKÖBEL

# Entgeltsatzung

über die Festsetzung der Entgelte für die Benutzungsordnung der Bürgerhäuser,  
Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt



BRUCHKÖBEL.  
DA WILL ICH  
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am **XX.XX.XXXX** nachstehende Entgeltsatzung zur Benutzungssatzung für die Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt erlassen:

## § 1 Entgelte

<i>Objekt / pro Tag</i>	<i>private Veranstaltungen</i>	<i>kommerzielle Vereinsveranstaltungen</i>
<b>Bruchköbel / Bürgerhaus*</b>		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	600,00 €	300,00 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	200,00 €	100,00 €
- Mittelteil	200,00 €	100,00 €
- Hochzeitssaal	200,00 €	100,00 €
- Foyer	100,00 €	50,00 €
- Bauernstube 1	100,00 €	50,00 €
- Bauernstube 2	100,00 €	50,00 €
<b>Roßdorf / Mehrzweckhalle*</b>		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	250,00 €
- halber Saal	300,00 €	100,00 €
- Küche	100,00 €	100,00 €
- Kollegraum 1	100,00 €	100,00 €
- Kollegraum 2	100,00 €	100,00 €
<b>Niederissigheim / Mehrzweckhalle*</b>		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	250,00 €
- halber Saal	300,00 €	100,00 €
- Küche	100,00 €	100,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	150,00 €	50,00 €
- Sektbar	100,00 €	50,00 €
<b>Oberissigheim / Bürgerhaus*</b>		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	250,00 €
- halber Saal	300,00 €	150,00 €
- Küche	100,00 €	100,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	150,00 €	50,00 €
- Sektbar	100,00 €	50,00 €
<b>Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus*</b>		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	200,00 €	100,00 €
- Küche	100,00 €	50,00 €

### \* Anmerkung:

Bei Anmietung des ganzen Saales sind im Entgelt die übrigen Räumlichkeiten des entsprechenden Objektes enthalten. Ausnahme davon bildet im Bürgerhaus Bruchköbel die Bauernstuben 1 und 2 sowie in der Mehrzweckhalle Roßdorf die Kollegräume 1 und 2.

STADT BRUCHKÖBEL

In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichtanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars
- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % des jeweils festgesetzten Entgeltes zu entrichten. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ebenso unentgeltlich ist eine kommerzielle Vereinsveranstaltung pro ortsansässigen Verein und Jahr. Für darüberhinausgehende Vereinsveranstaltungen mit kommerziellen Charakter gilt die Entgeltsatzung. Im Einzelfall kann durch Entscheidung des Magistrates von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Für folgende Einrichtungsgegenstände (*falls diese in den jeweiligen Objekten vorhanden sind*) werden zusätzlich Benutzungsentgelte erhoben

<u>Gegenstand / pro Tag</u>	<u>private Veranstaltungen</u>	<u>kommerzielle Vereinsveranstaltungen</u>
Klavier / Flügel	100,00 €	100,00 €
Rundtisch / Stück	4,00 €	- €
Beamer	50,00 €	- €
Leinwand	10,00 €	- €
Plakatständer	5,00 €	- €

## § 2 Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Entgeltsatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 €/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall gilt der Stundensatz für einen Hausmeister von 35,00 € entsprechend.

## § 3 Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen vom Veranstalter auch wieder so übergeben werden. Ferner muss vom Veranstalter die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt und ordnungsgemäß wieder gelagert werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüber hinaus anschließend auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**  
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Maibach  
Bürgermeister



**BRUCHKÖBEL.  
DA WILL ICH  
LEBEN!**

STADT BRUCHKÖBEL